



Förderkonzept HvGG

1 Grundlage:

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGestSchV) vom 19.8.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.12.2017, §§ 7, 37 - 44. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben haben „Anspruch auf individuelle Förderung. [...] Die Schule ist verpflichtet, Fördermaßnahmen im Sinne [der Verordnung] durchzuführen“ (§ 37).

2 Diagnose

2.1 Allgemeine Grundlagen

„Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen [und] Rechtschreiben [...] gehört zu den Aufgaben der Schule.“ (§ 38)

An der Schule gibt es eine in diesem Bereich fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartner (vgl. § 37)¹, allerdings ist für die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten die Klassenkonferenz zuständig (vgl. § 39, Abs. 6).

Da selbst einer regelmäßig fortgebildeten Lehrkraft die speziellen Kenntnisse zur Diagnose einer Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) oder von Legasthenie fehlen, beschränkt sich die Schule auf die Feststellung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten.

In besonders gravierenden Fällen oder im Zweifelsfall sollten die Eltern auf die Möglichkeit von Therapiezentren² und auf eine fachärztliche oder psychologische Untersuchung³ hingewiesen werden.

Die Feststellung von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten seitens der Schule reicht als Grundlage für Fördermaßnahmen aus. Es muss kein Zertifikat von einer Diagnoseeinrichtung vorliegen!

2.2 Diagnoseverfahren am HvGG

2.2.1 Testung in Klasse 5

Grundsätzlich werden alle Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse mithilfe eines standardisierten Testverfahrens (DRT 5) getestet, sodass die betroffenen Kinder eine frühzeitige Beratung und Förderung erhalten.

Um zu garantieren, dass die grundlegenden Rechtschreibfähigkeiten im Deutschunterricht thematisiert wurden, soll der Test erst vor oder kurz nach den Herbstferien durchgeführt werden.

Prozedere: Die zuständige Lehrkraft an der Schule koordiniert die Bestellung der Tests und den Termin für die Testung mit den Deutschlehrkräften der 5. Klassen. Die Kosten (ca. € 1,60) übernehmen die Eltern (in Absprache: Klassenkasse).

Die quantitative Auswertung (Zählung der Richtigschreibungen) übernehmen die Deutschlehrkräfte, für die qualitative Auswertung werden die Tests der Schülerinnen und Schüler mit Verdacht auf „Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ an den Beauftragten/ die Beauftragte der Schule weitergegeben (in der Regel <42 Richtigschreibungen).

2.2.2 Späterkennung (bei älteren Schülerinnen und Schülern)

Der/ Die Schulbeauftragte wird zur Beratung hinzugezogen, wenn bei einem älteren Schüler/ einer älteren Schülerin „Besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ festgestellt werden. Im Einzelfall kann der Schulpsychologe/ die Schulpsychologin hinzugezogen werden.

3 Was passiert mit dem Ergebnis? (Beratung)

Die Eltern erhalten nach dem Test in Klasse 5 entweder keine Rückmeldung (Rechtschreibleistung mindestens durchschnittlich), eine Mitteilung mit dem Hinweis, bestimmte Fehlerschwerpunkte zu üben (Rechtschreibleistung etwas unter dem Durchschnitt, nur ein bis zwei Schwerpunkte) oder einen Förderplan:

Die Deutschlehrkraft berät dann mit dem/ der Schulbeauftragten über individuelle Fördermaßnahmen und „leitet damit die Fördermaßnahmen ein“ (§ 39, Abs. 6), die in einem Förderplänen festgehalten werden. Hierzu werden auch die Klassenlehrkraft und die Eltern „zur Planung pädagogischer Maßnahmen durch Anhörung einbezogen“ (§ 38, Abs. 3).

Die Klassenkonferenz muss die Fördermaßnahmen beschließen. Dies kann auch u.U. im Umlaufverfahren geschehen (dafür ist ein Laufzettel vorgesehen!).

4 Förderung

4.1 Förderplan erstellen

Der Förderplan⁴ bzw. die Fördermaßnahmen (siehe 5) werden mit allen Fachlehrkräften im Rahmen einer Dienstbesprechung oder im Umlaufverfahren (Laufzettel!) besprochen. „Entscheiden sich die Eltern für zusätzliche außerschulische Fördermaßnahme, so ist diese in den individuellen Förderplan mit einzu beziehen.“ (§ 40, Abs. 2)

Die Regelung in den Fremdsprachen muss ebenfalls im Förderplan festgehalten werden (vgl. § 39, Abs. 6).

4.2 Elternberatung

Je nach Fördermaßnahmen bekommen die Eltern Übungsmaterial und das 3-seitige Informationsblatt für Eltern an die Hand.

Die Eltern sollten immer darauf hingewiesen werden,

- dass trotz eines Förderplanes eine Unterstützung durch das Elternhaus für den Lernerfolg unbedingt notwendig ist,
- dass die pädagogische, psychologische und medizinische Forschung auf diesem Gebiet kontrovers ist und viele Fragen nicht abschließend geklärt sind,
- dass es damit also kein „Allheilmittel“ zur Aufhebung der Schwierigkeiten gibt und
- dass ein Kind nur weiter gefördert werden kann, wenn das vereinbarte Übungspensum eingehalten wurde bzw. mit einleuchtender Begründung nicht eingehalten wurde.

4.3 Ablage des Förderplans

Je ein Exemplar des Förderplans geht an:

- die Eltern (Original)
- Schüler-Akte

5 Fördermaßnahmen (nach §§ 39, 42, 7 VOGSV)

5.1 Welche Ziele sollen die Fördermaßnahmen haben?

- Stärken des Schülers/ der Schülerin fördern
- Hemmungen und Blockaden abbauen
- Arbeitstechniken und Lernstrategien vermitteln, um Schwächen abzubauen
- Teilnahme an den Rechtschreib-Förderkursen Klasse 5/6, sofern genügend Lehrkräfte zur Verfügung stehen und die Möglichkeiten im Stundenplan

¹ Ansprechpartner/Ansprechpartnerin: [Frau Filusch](#)

² Möglichkeiten s. [Infoblatt für Eltern](#)

³ Auch der Schulpsychologe/ die Schulpsychologin kann hinzugezogen werden.

⁴ Kopiervorlagen liegen im LRS-Ordner im Lehrerzimmer und in der Deutschbox.



gegeben sind. (Teilnahme verpflichtend (§ 41, Abs. 2), wenn keine außerschulische Förderung ergriffen und dokumentiert wird).

- Binnendifferenzierung im Unterricht
- Nachteilsausgleich

5.2 Welche Möglichkeiten gibt es?

Ein Nachteilsausgleich hat Vorrang vor der Abweichung von geltenden Maßstäben der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung.

a) Gezielte Übung

- Schulinterne Förderung durch Besuch des Förderkurses Klasse 5/6
- Schulinterne Förderung durch den Besuch der Hausaufgabenbetreuung
- professionelle externe Fördertherapie (Bescheinigung jährlich an Deutschlehrkraft)
- individuelle häusliche Förderung mit empfohlenem Übungsmaterial (der Deutschlehrkraft soll das bewältigte Material vorgelegt werden).
- Der Besuch einer außerschulischen Fördertherapie wird zur individuelleren Förderung dringend empfohlen.
- Hausaufgaben und Verbesserungen am PC
- Wöchentlich eine DIN A5 / DIN A4-Seite handschriftlich aus einem selbst gewählten Buch abschreiben und vorlegen.

b) Nachteilsausgleich, Abweichung von geltenden Maßstäben der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung (gemäß §§ 42, 7 VOGSV)

1. Stufe: Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen (= Nachteilsausgleich) (kein Vermerk im Zeugnis, kein Vermerk in den Arbeiten!).

- verlängerte Bearbeitungszeiten bei Klassenarbeiten
- Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Computer ohne Rechtschreibüberprüfung oder Audiohilfen
- Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie Lesepeil, größere Schrift
- individuelle Arbeitsplatzorganisation im Unterricht
- Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten im Unterricht, Vorlage der Abschrift von bspw. einem Foto in der nächsten Stunde
- Nachkorrekturen

2. Stufe: Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung durch Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen (kein Vermerk im Zeugnis, kein Vermerk in den Arbeiten!)

- differenzierte Aufgabenstellung in Arbeiten

3. Stufe: Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung durch Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen (Vermerk in Arbeiten und Zeugnissen, dass von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde).

- differenzierte Aufgabenstellung in Arbeiten
- mündliche statt schriftliche Arbeit, z. B. einen Aufsatz auf Band sprechen
- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen
- zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Fächern
- Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Wörterbuch, Computer mit Rechtschreibüberprüfung, aufgrund derer keine Rechtschreibleistung erbracht wird.
- zeitweiser Verzicht auf eine Bewertung der Rechtschreibleistung in Klassenarbeiten

6 Wann muss ein Förderplan erneuert werden?

6.1 Fortsetzung der Förderung:

Halbjährlich wird über den Leistungsfortschritt und die Fortsetzung der Förderung beraten. Deutschlehrkräfte und Klassenlehrkräfte beziehen den LRS-Ansprechpartner/ die LRS-Ansprechpartnerin und die Fachlehrkräfte des Schülers/ der Schülerin in die Überlegungen mit ein. Ergebnisse werden an alle Beteiligten (auch an die Eltern) weitergegeben.

Jedes Jahr soll der Förderplan in Abstimmung mit dem LRS-Ansprechpartner/ der LRS-Ansprechpartnerin an den Leistungsfortschritt angeglichen werden.

Je nach festgelegten Maßnahmen muss auch nachgewiesen werden, dass neben der schulischen, zusätzlich eine häusliche Förderung stattfindet.

6.2 Bis wann muss soll ein Schüler/ eine Schülerin gefördert werden?

Spätestens am Ende der Sek. I (Ende der 9. Klasse) sollte die individuelle Förderung abgeschlossen sein. (§ 39, Abs. 4)

6.3 Fortsetzung der Förderung in Sek II

In begründeten Ausnahmefällen erfolgt auf **Antrag der Eltern** bzw. des volljährigen Schülers/ der volljährigen Schülerin mit **Genehmigung des Schulamtes** eine Fortsetzung (Antrag nach Beratung durch LRS-Beauftragten/LRS-Beauftragte an der Schule). → Im Abitur müssen der Vergleichbarkeit halber einheitliche Bewertungskriterien gelten (= keine „3. Stufe“, z.B. kein Notenschutz mehr). Eine weitere Förderung in der Sek II muss im Abiturzeugnis vermerkt werden, sobald einmal eine Zeugnisbemerkung in den Zeugnissen Q1 bis Q4 erscheint. Formblätter aus dem Leitfaden helfen bei der Stellungnahme der Klassenkonferenz sowie bei der Weiterleitung von Anträgen und Mitteilungen von Fördermaßnahmen an das SSA.

6.4 Förderung in den Abiturprüfungen

Eine Förderung der 3. Stufe darf im Abitur nicht mehr gewährt werden, da damit die Leistungsabforderungen herabgesetzt würden (nicht möglich nach OAVO, §31 Abs. 3). Es kann jedoch auf Antrag der Eltern/ des volljährigen Schülers/ der volljährigen Schülerin ein Nachteilsausgleich genehmigt werden. Der Antrag richtet sich an den Prüfungsausschuss, der dann darüber entscheidet, ob und – wenn ja – welche Maßnahmen genehmigt werden. Das Schulamt ist über das Formblatt aus dem Leitfaden über die Entscheidung zu informieren.

7 Zeugnisbemerkung

Bei Fördermaßnahmen nach Stufe 3 erfolgt eine Bemerkung im Zeugnis und unter Klassenarbeiten.

Zeugnisbemerkung: „Bei der Notengebung in den Fächern... wurde die Rechtschreibleistung nicht berücksichtigt.“

Stand: August 2021